

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 01.02.2021

Niedrigzinsphase und steigende Rückstellungen: Grund für Leistungskürzungen?

Eine Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG kann nicht mit Verweis auf gestiegene HGB-Rückstellungen aufgrund BilMoG unterlassen werden.

Der beklagte Arbeitgeber konnte eine nahezu 50%ige Steigerung der HGB-Pensionsrückstellungen seit Einführung des BilMoG im Jahr 2010 zur Verteidigung vorbringen. Seine "Opfergrenze" wäre überschritten, es läge eine "Störung der Geschäftsgrundlage" nach § 313 BGB vor. Das sah das BAG anders (08.12.2020 – 3 AZR 65/19): Geschäftsgrundlage sind außervertragliche Vorstellungen beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss, die sich wesentlich und unerwartet geändert haben. Der Anstieg der HGB-Rückstellungen resultierte jedoch insbesondere aus gestiegenen Gehältern (gehaltsabhängige Leistungszusage) und der zugesagten Rentenanpassung. Diese beiden Faktoren waren seit jeher Vertragsinhalt der Versorgungszusage und damit per Definition keine Geschäftsgrundlage – die somit auch nicht gestört sein konnte.

Bedeutung für die Praxis:

- Auf den ersten Blick ist das Urteil eine schlechte Nachricht für von steigenden Pensionsrückstellungen geplagte Arbeitgeber. Das BAG verweist jedoch im Urteil auf vergangene Rechtsprechung zur Störung der Geschäftsgrundlage. Wer per Barwertvergleich finanzielle Mehrbelastungen z. B. aufgrund einer Gesetzesänderung vorweist, kann rechtmäßig Leistungskürzungen vornehmen (vgl. z. B. BAG vom 19.02.2008 3 AZR 290/06). Fraglich ist insofern nur, ob auch das geänderte Zinsumfeld statt einer Gesetzesänderung als "gestörte Geschäftsgrundlage" gelten kann, die zu Mehrbelastungen führt.
- ➤ Übrigens: Offen ist auch noch die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Leistungskürzungen einer Pensionskasse an die Arbeitnehmer "durchgereicht" werden können, wenn es zur Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG kommt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Mittlerer Weg 5a 86919 Utting a. Ammersee